

GEBÜHRENORDNUNG

1. Monatliche Betreuungskosten

Kinderkrippe (Kinder bis zum Eintritt in den Kindergarten)

Für die laufende Betreuung haben die Personensorgeberechtigten pro Kind eine monatliche Betreuungsgebühr zu zahlen. Die Betreuungsgebühr richtet sich nach Buchungskategorie:

- a) für einen Ganztagsplatz: bis 9 Stunden
- b) für einen Halbtagsplatz: bis 7 Stunden

Die monatlichen Gebühren richten sich nach der jeweils gültigen Besuchsgebührentabelle für Krippenkinder der Landeshauptstadt München und können je nach Einkommen variieren. Die derzeit gültige Gebührentabelle ist online unter Stadtrecht, KindertageseinrichtungsgebührenS [alphabetisch – Landeshauptstadt München](#) einzusehen und in der Broschüre: Gebühren städtische Kitas.

Kindergarten (Kinder ab 37. Monat, aber nicht vor September des Kalenderjahres, in dem der 3. Geburtstag liegt)

Die tatsächliche monatliche Besuchsgebühr errechnet sich nach Abzug des staatlichen Beitragszuschusses in Höhe von 100 Euro für alle Kinder, die Anspruch auf den 100€ Elternbeitragszuschuss haben. **Es ergibt sich somit eine Komplettbefreiung von der Besuchsgebühr für alle Buchungsstufen.**

Die Betreuungsgebühr richtet sich grundsätzlich nach Buchungskategorie:

- a) für einen Ganztagsplatz: bis 9 Stunden
- b) für einen Halbtagsplatz: bis 7 Stunden

Die monatlichen Gebühren richten sich nach der jeweils gültigen Besuchsgebührentabelle für Kindergartenkinder der Landeshauptstadt München und können je nach Einkommen variieren. Die derzeit gültige Gebührentabelle ist online unter Stadtrecht, KindertageseinrichtungsgebührenS [alphabetisch – Landeshauptstadt München](#) einzusehen und in der Broschüre: Gebühren städtische Kitas.

Die derzeit gültige Besuchsgebührentabelle ist der Gebührenordnung beigelegt.

2. Essensgeld

Für die Verpflegung der Kinder wird ein Catering-Service eingesetzt, der den Bedürfnissen einer Kindertagesstätte entspricht. Das Essensgeld ist in den monatlichen Betreuungskosten nicht enthalten.

Das monatliche Essensgeld beträgt:

- a) für einen Ganztagsplatz: EUR 150,00 (1 Haupt- 2 Zwischenmahlzeiten)
- b) für einen Halbtagsplatz: EUR 120,00 (1 Haupt- 1 Zwischenmahlzeiten)

3. Monatlicher Vereinsbeitrag

- a) für einen Ganztagsplatz: EUR 120€
- b) für einen Halbtagsplatz: EUR 90€

4. Windelgeld

Die Windeln für die Kinder werden von der Kindertagesstätte zentral beschafft. Es wird ein monatliches Windelgeld von EUR 25,00 (in Worten: Fünfundzwanzig Euro) erhoben. Davon ausgenommen sind Kinder, die keine Windeln benötigen. Die Entscheidung hierfür wird von den Betreuern in enger Abstimmung mit den betroffenen Eltern schriftlich vereinbart.

5. Aufnahmegebühr

Mit Abschluss des Betreuungsvertrages wird eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 500,00 € fällig. Die Gebühr ist innerhalb einer Woche nach Unterzeichnung des Vertrages auf das Vereinskonto zu überweisen. Wird der Betrag nicht innerhalb dieser Frist dem Vereinskonto gutgeschrieben, hat dies die Unwirksamkeit des Betreuungsvertrages zur Folge. Es besteht in diesem Fall kein Anspruch auf einen Betreuungsplatz.

Die bei Abschluss des Betreuungsvertrags fällige Aufnahmegebühr beträgt € 300,00 für Kinder, die bis zum voraussichtlichen Schuleintritt maximal für 20 Monate in der Einrichtung betreut werden (Stichtag ist der 2. Januar des Jahres vor dem Jahr des Schuleintritts). Falls der Schuleintritt nicht zum voraussichtlichen Zeitpunkt



KLEINE RACKER

Gemeinsam für Euer Kind – das ganze Jahr.

stattfindet und das Kind in der Einrichtung ein weiteres Jahr betreut wird, ist ein weiterer Betrag von € 200,00 fällig.

Die Aufnahmegebühr wird in keinem Fall zurückerstattet; auch nicht bei Kündigung des Betreuungsvertrages vor Beginn der Eingewöhnung.

6. Gastkinder

Die unter Ziffer 1. genannten Betreuungskosten gelten für Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Landeshauptstadt München. Für Gastkinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in einer anderen bayerischen Gemeinde gelten anstelle der unter Ziffer 1. genannten Betreuungskosten die von der Landeshauptstadt München zugelassenen Elternentgelte für Gastkinder gemäß „Richtlinie zur Elternentgeltentlastung von Eltern-Kind-Initiativen (EKI) im EKI-Fördermodell EKI-Plus“ in der jeweils aktuellen Fassung.

Stand 11/2025